

Charakteristika

Mit zahlreichen Tipps und Hinweisen zu den Themen Ernährung, Pflege und Gesundheit wird die Baby-Agenda durch ganz persönliche Notizen rund um das Kind ergänzt. So sind alle wichtigen Informationen jederzeit zur Hand und können an andere Personen weitergeben werden, die das Baby einmal betreuen werden – zum Beispiel dem Babysitter, der Grossmama oder einem Onkel?

So wird unsere Baby-Agenda zu Ihrem ganz individuellen Ratgeber, auf den Sie sicher gerne jederzeit zurückgreifen werden.

Die Agenda erscheint in einer Auflage von 15'000 Exemplaren, wird einmal pro Jahr im Frühjahr erstellt und von maximal drei Partnern begleitet.

Partnerpreis: 15'000.–
Die Preise verstehen sich in CHF exkl. Mehrwertsteuer.
Satz- und Lithokosten werden nach Aufwand verrechnet.

**Baby Agenda
Die Gratis-Zugabe**



Zielgruppe

Die Golden Cards sind ein Card-Pack, das sich an schwangere Frauen, zukünftige Väter und junge Familien mit Kindern richtet. Das Card-Pack besteht aus Einzelkarten, die aufgrund des perforierten Belegteils einfach abzutrennen und zu versenden sind.
Verkaufspreis: wird gratis an die Zielgruppe abgegeben

Auflage

Mit einer Auflage von 100'000 Card-Packs (70'000 deutsch, 30'000 französisch) pro Jahr erreichen Sie fast 60% der schwangeren Frauen und bis zu 80% der jungen Eltern zum idealen Zeitpunkt.

Termine

Erscheint: 1. Dezember 2012
Anzeigenschluss: 1. November 2012

Online-Werbung

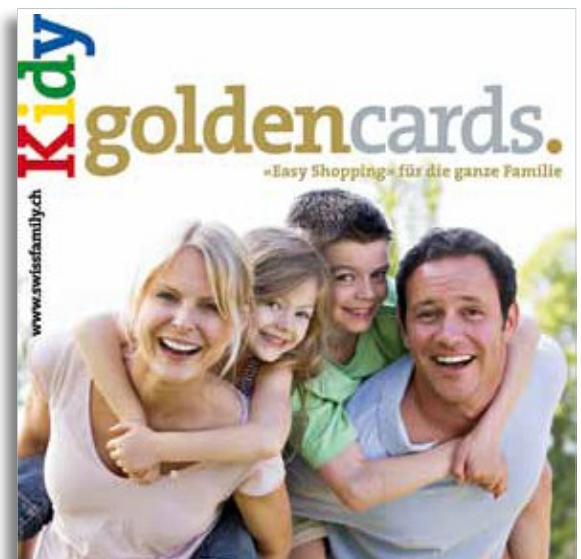
Gratis-Aufschaltung Ihrer Golden Card auf www.swissfamily.ch

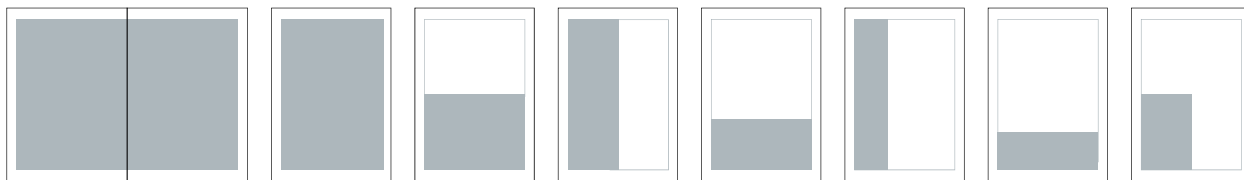
Technische Daten

- Karte ohne Belegteil: Breite 148 mm, Höhe 105 mm
- Belegteil perforiert: Breite 148 mm, Höhe 43 mm, der perforierte Belegteil wird oben platziert.
- Druckverfahren: Offset, 60er Raster, 4/4-farbig Euro-Skala, keine Pantone Farben
- Druckunterlagen: Druckfertiges PDF oder digitale Daten auf CD-Rom inkl. farbverbindlichem Proof oder Kontrolldruck.
- Zusätzlicher Aufwand: Bearbeitungsaufwand an den Daten wird nach Aufwand verrechnet.

Preisliste Einzelkarte	
Kombi dt/frz	17'550.–
Deutsch	12'900.–
Französisch	7'000.–

**Golden Cards
Das Wichtigste in Kürze**





Kidy swissfamily

	2/1 Panorama	1/1 Seite	1/2 Seite quer	1/2 Seite hoch	1/3 Seite quer	1/3 Seite hoch	1/4 Seite quer	1/4 Seite hoch
Satzspiegel	410 x 270 mm	195 x 270 mm	195 x 132 mm	95 x 270 mm	195 x 86 mm	64 x 270 mm	195 x 63 mm	95 x 132 mm
Randabfallend	430 x 290 mm	215 x 290 mm*	215 x 142 mm	105 x 290 mm	215 x 96 mm	74 x 290 mm	215 x 73 mm	105 x 142 mm

SPICK Eltern-Dossier

	1/1 Seite	1/2 Seite quer	1/2 Seite hoch	1/3 Seite quer	1/3 Seite hoch
Satzspiegel	190 x 254 mm	190 x 120 mm	92 x 254 mm	190 x 85 mm	60 x 254 mm
Randabfallend	207 x 295 mm*	207 x 145 mm	100 x 295 mm	207 x 95 mm	69 x 295 mm

Werdendes Leben / Unser Baby

	2/1 Panorama	1/1 Seite	1/2 Seite quer	1/2 Seite hoch	1/3 Seite quer	1/3 Seite hoch	1/4 Seite quer	1/4 Seite hoch
Satzspiegel	370 x 233 mm	165 x 233 mm	165 x 114 mm	80 x 233 mm	165 x 74 mm	51.5 x 233 mm	165 x 54.5 mm	80 x 114 mm
Randabfallend	410 x 265 mm	205 x 265 mm*	205 x 130 mm	100 x 265 mm	205 x 85 mm	64 x 265 mm	205 x 62 mm	100 x 130 mm

* Heftformat: Randabfallende Formate müssen immer mit 3 mm Beschnitt geliefert werden!

Druckverfahren

Inhalt/Umschlag: Offset, 60er Raster
4/4-farbig EURO-Skala, keine Pantone Farben

Druckunterlagen

Druckfertiges PDF oder digitale Daten auf CD-Rom
inkl. farbverbindlichem Proof oder Kontrollausdruck.
Redigitalisierungskosten werden nach Aufwand berechnet.

Termine

Daten jeweils spätestens 6 Wochen vor Erscheinen

Weitere Infos

KünzlerBachmann Verlag AG, Zürcherstrasse 601, CH-9015 St. Gallen
Telefon: +41 71 314 04 44, Telefax: +41 71 314 04 45
kbverlag@kueba.ch
Alle weiteren Detailinformationen folgen mit der Auftragsbestätigung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Begriff des Insertionsvertrages

Durch den schriftlichen oder mündlichen Abschluss eines Insertionsvertrages verpflichtet sich der Verlag, in der bezeichneten Publikation ein oder mehrere Anzeigen erscheinen zu lassen, währenddem der Anzeigenkunde die Insertionskosten zu bezahlen hat.

2. Anwendbare Rechtsnormen

Massgebend für die Regelung des Vertragsverhältnisses sind in erster Linie die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

3. Basis für die Preisgestaltung

Es gelten die Tarife gemäss der vorliegenden aktuellen Media-Dokumentation. Die Preise verstehen sich immer exklusive des aktuellen Mehrwertsteuer-Satzes.

4. Mengenabschlüsse und Wiederholungsaufträge

Mengenabschlüsse und Wiederholungsaufträge sind nur für Anzeigen eines einzelnen Anzeigenkunden zulässig. Für Konzerne und Holdinggesellschaften gelten die speziellen Reglemente des SZV/VSW. Die Laufdauer der Abschlüsse und Wiederholungsaufträge beginnt spätestens mit dem Datum der ersten Insertion, sofern bei Abschlusserteilung nicht ein anderes Datum bestimmt wird; sie beträgt 12 Monate und kann grundsätzlich nicht geändert werden. Ein Abschluss wird zum Grundtarif abgeschlossen. Dem Abschluss werden alle rabattberechtigten Anzeigenkategorien zum jeweils gültigen Tarif angerechnet. Tarifänderungen des Verlages betreffen auch laufende Aufträge. Der Anzeigenkunde ist diesfalls berechtigt, innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe des neuen Tarifes vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er Anspruch auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge ent spricht.

5. Rabatte

Für jeden Mengenabschluss hat der Auftraggeber Anrecht auf den tariflichen Abschlussrabatt. Übersteigt das Volumen der aufgegebenen Anzeigen innert Jahresfrist die vorgesehene Abschlusshöhe, so wird der Rabatt auf dem Gesamtvolumen berechnet und dem Kunden im Rahmen der Rabattskala ein rückwirkender Rabatt gewährt. Wiederholungsrabatt wird auf Aufträgen erteilt, welche die der Rabattskala entsprechende Anzahl Anzeigen (innerhalb von 12 Monaten) enthalten. Die Grösse darf nicht verändert werden, Texte oder Sujets nur dann, wenn es sich um Volldruckmaterial handelt. Der Rabatt, der sich aus der bei Vertragsabschluss festgelegten Abschlusshöhe ergibt, kann auf Wunsch des Auftraggebers auch während der Vertragsdauer durch Festlegung einer neuen Abschlusshöhe angepasst werden. Erreicht die abgenommene Menge am Ende der Laufdauer die vorgesehene Abschlusshöhe nicht, so erhält der Kunde im Rahmen der Rabattskala eine Rabattnachbelastung.

6. Vorzeitige Vertragsauflösung

Sollte während der Vertragsdauer die Zeitschrift ihr Erscheinen einstellen, kann der Verlag ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Der Anzeigenkunde ist diesfalls nicht von der Pflicht entbunden, die bereits erschienenen Anzeigen zu bezahlen. Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Verleger bleiben die Rabattberechtigungen aufgrund der ursprünglich festgelegten Abschlusshöhe bestehen.

7. Zahlungsverbindlichkeiten

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, sind die Rechnungen innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Preise verstehen sich netto, d.h. ohne Abzug eines Skontos. Bei rechtlichem Inkasso erlischt jede Rabattberechtigung auf allen nichtbezahlten Rechnungen. Für diese Rabatte wird eine Nachfakturierung vorgenommen. Werden die Rechnungen nicht innert 30 Tagen bezahlt, kann ein Verzugszins berechnet werden. Der Verzugszins richtet sich nach Art. 104 OR Abs. 3.

8. Verschiebungsrecht

Der Verlag kann sich aus technischen Gründen vorbehalten, für bestimmte Daten vorgesehene, aber dem Inhalt nach nicht termingebundene Anzeigen um eine Ausgabe vor- oder zurückzuverschieben. Erscheint eine nicht termingebundene Anzeige in einer anderen Ausgabe, so kann deswegen weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden.

9. Platzierungswünsche oder -vorschriften

Platzierungswünsche des Auftraggebers werden nur unverbindlich entgegengenommen. Für Anzeigen mit festen Platzierungsvorschriften wird, sofern diese vom Verlag akzeptiert werden, ein Platzierungszuschlag erhoben. Erscheint die Anzeige aus technischen Gründen an einer anderen Stelle als vorgeschrieben oder gewünscht, so kann deswegen weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden. Ein Platzierungszuschlag wird in diesem Fall nicht erhoben.

10. Fehlerhaftes Erscheinen

Für fehlerhaftes Erscheinen, das den Sinn oder die Wirkung einer Anzeige wesentlich beeinträchtigt, wird Ersatz in Form von Anzeigenraum bis zur Grösse der fehlerhaften Anzeige geleistet. Telefonische Bestellungen, Änderungen oder Abbestellungen von Anzeigen erfolgen auf Gefahr des Anzeigenkunden. Geliefertes Druckmaterial muss den technischen Normen der Zeitschrift entsprechen. Bei Druckmaterial, welches nicht den technischen Normen der Zeitung entspricht, wird jede Verantwortung abgelehnt.

Druckmaterial ohne Spezifikation wird als Einwegmaterial betrachtet. Dieses darf nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dem letzten Erscheinungsdatum vernichtet werden. Ausnahme: Druckmaterial mit permanentem Charakter ist vom Auftraggeber auf dem Auftrag an uns ausdrücklich als «permanent» zu kennzeichnen. Die Rücksendung von rückgabepflichtigem Druckmaterial erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Auftrages. Bei Papierkopien kann die Rückerstattung wegen der Möglichkeit von Beschädigung während des Druckvorganges nicht gewährleistet werden.

Mängelrügen müssen innerhalb 10 Tage nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist können sie nicht mehr entgegengenommen werden. Die Bestreitung eines oder mehrerer Posten der Rechnung entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht, den Restbetrag dieser Rechnung in den im Art. 5 spezifizierten Fristen zu begleichen.

11. Ablehnung von Anzeigen

Der Verlag hat das Recht Anzeigen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

12. Beachtung der rechtlichen Vorschriften

Vorbehältlich den zwingenden presserechtlichen Bestimmungen trägt der Anzeigenkunde unter Kostenfolge die alleinige Verantwortung, wenn durch die Veröffentlichung seiner Anzeige gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

Der Anzeigenkunde stellt sicher, dass seine Anzeigen nicht gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstossen. Im Falle einer Verletzung des UWG, trägt er die volle Verantwortung für allfällige den Verleger betreffenden Konsequenzen. Insbesondere verpflichtet sich der Anzeigenkunde, sämtliche Kosten und Unkosten, die sich für den Verleger aus einem UWG-Verfahren ergeben, zu übernehmen.

13. Zusätzliche Leistungen

Dienstleistungen, wie Erstellung von Druckunterlagen, Anzeigengestaltung, Textvorlagen, Übersetzungen, Mediaberrechnungen und -auswertungen usw., welche über das übliche Mass (z.B. einfache Streupläne, Kostenberechnungen usw.) hinausgehen, werden zu den branchenüblichen Tarifen verrechnet.

Der Inserent bzw. der Werbewermittler erklärt sich damit einverstanden, dass der Verlag die Inserate auf eigene und fremde Online-Dienste einspeisen oder sonstwie veröffentlichen und zu diesem Zweck bearbeiten kann. Der Verlag verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, kann aber die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit von Personendaten nicht umfassend garantieren. Der Inserent bzw. der Werbewermittler nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

Der Inserent bzw. der Werbewermittler ist damit einverstanden, dass die Inserate, die vom Verlag abgedruckt, auf Online-Dienste eingespielen oder sonstwie veröffentlicht werden, für Dritte nicht frei verfügbar sind. Der Inserent bzw. die von ihm beauftragte Werbegesellschaft überträgt dem Verlag das Recht, jede irgendwie geartete Verwertung und Bearbeitung dieser Inserate durch nicht berechnete Dritte mit den geeigneten Mitteln zu untersagen.

14. Gerichtsstandbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile 9001 St.Gallen.